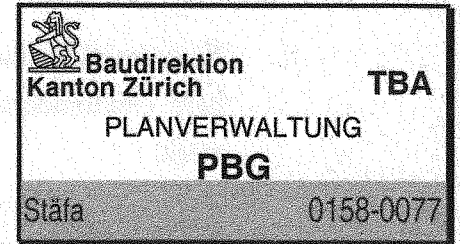




VERFÜGUNG

vom 30. Oktober 2000



Stäfa. Quartierplan Geren (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 8. August 2000 setzte der Gemeinderat Stäfa den Quartierplan Geren (Baulinienrevision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 18. August 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Oktober 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2000 ersucht der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung der Vorlage.

Mit Beschluss Nr. 99/1996 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Geren. Im Rahmen der Detailprojektierung der Erschliessungsanlagen bewilligte der Gemeinderat Stäfa mit Beschluss vom 1. März 2000 die Verschiebung des im Quartierplan Geren angeordneten Kehrplatzes Felsenburgstrasse Süd. Mit dieser Verschiebung des Kehrplatzes sind auch die entsprechenden Verkehrsbaulinien zu ändern. Die beiden von der zu ändernden Verkehrsbaulinie direkt betroffenen Grundeigentümerinnen (R. Schuster-Hess und die Schweizerischen Bundesbahnen) haben der Änderung (teilweise Aufhebung und Neufestsetzung) schriftlich zugestimmt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Stäfa am 8. August 2000 festgesetzte Quartierplan Geren (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Stäfa z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	324.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	372.00	(Konto 8300.4310000 Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Plänen), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 30. Oktober 2000
001928/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

